

Merkblatt / Technische Weisung

Pächter/Pächterin einer Hostet (Bäume und Unternutzen) oder Eigentümer/Eigentümerin einer Hostet – wer ist Bewirtschafter/Bewirschafterin und was gilt bezüglich Fördergeldern?

Hochstammobstgärten (Hosteten) sind wertvoll für die Biodiversität und das Landschaftsbild. Deshalb werden sie einerseits über die landwirtschaftlichen Direktzahlungen, wie auch über [Naturschutzbeiträge](#) gefördert. Zum Bezug von Direktzahlungen sind nur anerkannte Landwirtschaftsbetriebe berechtigt. Diese müssen insbesondere den Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen. Die Möglichkeit einer Vereinbarung mit dem Naturschutz, im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur & Landschaft (MJPNL des Amtes für Raumplanung), besteht aber auch für andere Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter einer Hostet.

Bei der Verpachtung von Hosteten sind Eigentümerschaften oft interessiert an der Bewahrung des Baumbestandes, an einer fachgerechten Pflege oder an der Ernte des Obstes. Sie machen zu diesem Zweck einen Nutzungsvorbehalt bezüglich der Obstbäume. Wenn ein Pächter oder eine Pächterin für gepachtete Hosteten Direktzahlungen des Bundes beantragt, sind dabei die rechtlichen Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV; SR 910.13) und der landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV; SR 910.91) zu beachten. Gemäss Art. 14 LBV gilt als beitragsberechtigte Nutzfläche die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche, die dem Bewirtschafter oder der Bewirschafterin ganzjährig zur Verfügung steht und die ausschliesslich vom Betrieb aus bewirtschaftet wird. Auf dieser Fläche stehende Hochstammobstbäume sind immer miteingeschlossen. Damit eine Nutzfläche gemäss Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigt ist, müssen die Bewirtschaftenden den ÖLN erbringen. Sie sind verantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen und deren Kontrollierbarkeit. Aufgrund dieser Voraussetzungen ist es nicht möglich, dass auf einer Fläche gleichzeitig mehrere Bewirtschaftende eine Nutzung auf derselben Flächeneinheit beanspruchen, z.B. Unternutzen des Grases durch direktzahlungsberechtigte Bewirtschaftende und Obstbäume durch die Eigentümerschaften. Die Einhaltung der Vorschriften des Umweltrechtes, des Ökologischen Leistungsnachweises oder von weiteren Direktzahlungsverordnungen und deren Kontrollierbarkeit kann nur gewährleistet werden, wenn die Verantwortlichkeit klar zugeordnet ist. Beispielsweise geht es insbesondere um die Einhaltung der Vorschriften und die Dokumentation bezüglich Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln.

Aus diesen Gründen müssen sich Eigentümerschaften von Hosteten entscheiden, ob sie die Flächen auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaften oder verpachten wollen. Entsprechend stehen die folgenden zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Standardvariante Verpachtung Hostet (Bäume und Unternutzen)

In dieser Variante können sich Eigentümerschaften an der Pflege und Ernte der Bäume beteiligen. Jedoch liegt die Verantwortlichkeit bei den Pachtenden. Im Pachtvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten hinsichtlich Pflege und Ernte der Bäume geregelt. Wenn die Eigentümerschaften Pflegeleistungen bei den Bäumen erbringen, können diese im Pachtvertrag oder in einem Anhang zum Pachtvertrag geregelt werden. Das ALW stellt dazu eine [Excel-Tabelle als Orientierungshilfe](#) zur Verfügung (Aufteilung der verschiedenen Pflegearbeiten/Ernte und Richtwerte für deren Abgeltungen).

- Der Pächter/die Pächterin trägt die volle Verantwortung bezüglich der gepachteten Fläche inkl. Obstbäume. Er/Sie kann die Fläche und die Bäume als beitragsberechtigte Fläche bei den Direktzahlungen des Bundes anmelden. Die Pachtenden sind verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Umweltrechts, ÖLN und Direktzahlungsverordnung.
- Nach Möglichkeit kann der Pächter/die Pächterin auch eine Hochstammvereinbarung mit dem Naturschutz im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur und Landschaft (MJPNL) abschliessen. Entsprechend sind die Pachtenden verantwortlich für die Erfüllung der vereinbarten Pflichten (Unternutzen, Baumpflege und Strukturelemente).
- Klare Regeln und Abmachungen bei Pachtbeginn helfen den Beteiligten falsche Erwartungen und daraus entstehende Konflikte zu vermindern.

2. Ausnahmevariante, Eigentümer/Eigentümerin ist Bewirtschafter/Bewirtschafterin der Hostet (Freizeitlandwirtschaft)

Wenn die Eigentümerschaften die Bäume einer Hostet nicht verpachten wollen, muss die gesamte Fläche der abgegrenzten Hostet oder in jedem Fall eine minimale Standfläche von 100m² pro Baum (1 Are), als eigene Bewirtschaftungseinheit ausgeschieden werden. Diese Fläche mit den Bäumen wird den Bewirtschaftenden zugeordnet, welche die Bäume auf «eigene Rechnung und Gefahr» bewirtschaften. In diesem Fall kann der Unternutzen, in der Regel die Grasnutzung, nicht gleichzeitig von Dritten als beitragsberechtigte Fläche bei den Direktzahlungen angemeldet werden. Hingegen können die Eigentümerschaften in dieser Variante selber eine Vereinbarung mit dem Naturschutz (MJPNL) abschliessen und entsprechende Beiträge erhalten. Sie sind gleichzeitig verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der erforderlichen Dokumentationen. Wenn der Unternutzen nicht selber gemacht wird, in der Regel der Grasschnitt oder eine Weidenutzung, ist er in Form von Aufträgen zu vergeben.

Hinweis bei Nutzung von Hosteten durch Freizeitlandwirtschaft

Auch nicht landwirtschaftliche Betriebe (Freizeitlandwirtschaft) müssen bei der Bewirtschaftung von Hochstammbäumen die Bestimmungen des Gewässerschutzes, der Pflanzenschutzmittel-Einsatzes oder die Kriterien zur Unfallverhütung bei Angestellten beachten. Die Regeln zur Vermeidung von Abschwemmung und Abdrift oder Wartefristen für die Nutzung des Grases müssen bei Pflanzenschutz-Behandlungen beachtet werden.